

9.6.70

21

BUNDESGERICHTSHOF

C24

VI ZB 11/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Wilhelm P [REDACTED], B [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse B [REDACTED],
Am F [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, dieser wiederum vertreten
durch Herrn Direktor S [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
B [REDACTED], P [REDACTED]straße -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Weber, Professor Dr. Nüßgens, Sonnabend sowie der Bundesrichterin Scheffen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 12. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beklagten zur Last.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Beklagten durch Urteil vom 19. Dezember 1969, zugestellt am 22. Januar 1970, zu Schadensersatz verurteilt und festgestellt, daß er 2/3 des künftigen Schadens zu ersetzen hat. Dem Beklagten ist auf Antrag seines Prozeßbevollmächtigten vom 30. Januar 1970 durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 17. März 1970 das Armenrecht zur Durchführung der Berufung gewährt worden. Dieser Beschluß ist dem amtlich bestellten Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt K [REDACTED], dem Referendar S [REDACTED], am 20. März 1970 zugestellt worden.

Mit am 17. April 1970 eingegangenen Schriftsätzen hat der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 3 -

wegen Versäumung der Berufungsfrist, der Berufungsbe-
gründungsfrist und der Frist für den Antrag auf Wieder-
einsetzung beantragt sowie Berufung eingelegt und diese
begründet. Zur begehrten Wiedereinsetzung hat er vorge-
tragen, der amtlich bestellte Vertreter seines
Prozeßbevollmächtigten habe sonst seine Arbeiten
ordnungsgemäß ausgeführt; hier habe er aber nicht beachtet,
daß er innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des das
Armenrecht bewilligenden Beschlusses Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand habe beantragen müssen.

Das Oberlandesgericht hat durch den ange-
fochtenen Beschluß die Anträge auf Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als
unzulässig verworfen.

Die gegen die Versagung der Wiedereinsetzung
gerichtete Beschwerde, die als sofortige Beschwerde an-
zusehen ist, ist zulässig und auch frist- und formgerecht
erhoben. Allerdings krankte die zunächst beim Bundesge-
richtshof eingereichte Beschwerdeschrift daran, daß sie
nicht von einem beim Gericht der Einreichung (BGH)
zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben war (vgl.
Baumbach/Lauterbach ZPO 30. Aufl. § 569, 2 A; Stein/Jonas/
Grunsky ZPO 19. Aufl. § 569 III und N.10). Der Beklagte
hat aber in zureichender Frist eine Durchschrift auch
beim Oberlandesgericht eingereicht, die dieses Gericht,
wie aus den Akten ersichtlich, auch als eigene bei ihm ein-
gelegte sofortige Beschwerde angesehen hat.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet.



Allerdings ist der Antrag des unbemittelten Beklagten auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zulässig, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1967 (= NJW 1967, 1267) zutreffend angenommen hat. Zu Recht hat das Oberlandesgericht aber die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist nicht als auf einem unabwendbaren Zufall beruhend (§ 233 ZPO) angesehen. Der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten hätte bei gehöriger Sorgfalt prüfen müssen, ob nach Zustellung des Armenrechts-Bewilligungsbeschlusses Anträge zu stellen waren. Bei Durchsicht der Akten hätte er festgestellt, daß noch keine Berufung eingelegt, die Berufungsfrist aber verstrichen war. Auf Grund dessen hätte er zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß ein fristgebundener Antrag auf Wiedereinsetzung erforderlich war. Der Beklagte hat sich dieses Verschulden zurechnen zu lassen. Im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO hat er nämlich für das Verschulden eines Vertreters einzustehen. Hierzu zählt nicht nur sein Prozeßbevollmächtigter, sondern auch dessen amtlich bestellter Vertreter (BGH B. vom 1. Dezember 1953 - V ZB 25/53 = LM ZPO § 232 Nr. 5 ZPO).

Zu Unrecht meint der Beklagte, ihm habe nach Zugang des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses im Hinblick auf das auf ihn zukommende Kostenrisiko zunächst eine Frist zur Überlegung zugestanden, ob er das Rechtsmittel durchführen wolle, die er bis zum 2. April 1970 erstreckt sehen will, so daß die Frist des § 234 ZPO erst mit dem 3. April 1970 begonnen hätte. Dem steht schon entgegen, daß der Beklagte bei Stellung des Armenrechtsantrages

die von ihm für erforderlich angesehene Überlegung anstellen konnte und mußte. Lediglich bei Ablehnung des Armenrechtsgesuchs hat man dem Antragsteller eine - im übrigen knappe, hier bei weitem überschrittene (vgl. BGH LM § 233 Nr. 24) - Überlegungszeit zugebilligt, ob er auf eigene Kosten weiter vorgehen wolle. Im übrigen war die Versäumung nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten gerade nicht darin begründet, daß die gesetzliche Frist zur Überlegung nicht ausreichte, sondern daß das Bestehen einer solchen Frist versehentlich gar nicht in Rechnung gestellt und deshalb die Akten ohne Fristnotierung abgelegt wurden.

Pehle

Nußgens